

**Sperrfrist für alle Medien**

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

**Botschaft an den Gemeinderat**
**Genehmigung des Reglements der Sozialhilfekommision der Stadt Kreuzlingen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt Ihnen der Stadtrat die Genehmigung des Reglements der Sozialhilfekommision der Stadt Kreuzlingen

An der Sitzung vom 7. September 2017 unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat die Botschaft für das Sozialhilfereglement der Stadt Kreuzlingen. Der Gemeinderat wies die Botschaft zur Überarbeitung an den Stadtrat zurück. Nebst einigen Detailanpassungen und Abklärungen seitens des beratenden Rechtsanwaltes in diversen Artikeln, wurde hauptsächlich das Wahlprozedere kritisiert, das in der Folge verändert wurde.

Die nachfolgende synoptische Gegenüberstellung zeigt auf, welche Artikel mit welchem Wortlaut geändert wurden:

Artikel	Version 01.07.2017	Nachführungen und Korrekturen	Hinweise
Art. 3 Abs. 1 Geltungsbereich	Die öffentliche Sozialhilfe und damit der Tätigkeitsbereich der Sozialhilfekommision erstreckt sich gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, SR 851.1) und dem kantonalen Sozialhilfegesetz auf Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Kreuzlingen sowie auf Personen, die sich in der Stadt Kreuzlingen vorübergehend aufhalten und deren Wohnsitzgemeinde nicht feststeht.	Die öffentliche Sozialhilfe und damit der Tätigkeitsbereich der Sozialhilfekommision erstreckt sich <b>auf die Bereiche</b> gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, SR 851.1) <b>und dem kantonalen Sozialhilfegesetz sowie dem kantonalen Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (RB 836.4).</b>	
Art. 4 Abs. 2 Aufgaben und Kompetenzen	Die Sozialhilfekommision verfügt über die Kompetenzen	Die Sozialhilfekommision verfügt über die Kompetenzen, welche sie zur sachgemässen Ausübung	Aufzählung sollte nicht abschliessend sein.

	zen, welche sie zur sachgemässen Ausübung bedarf. Dies sind: a. Wirtschaftliche Unterstützung.	bedarf. Dies sind <i>insbesondere:</i> a. Wirtschaftliche Unterstützung.	
Art. 8 Abs. 1 Vorschlagsrecht	Bei anstehenden Neuwahlen oder Ersatzwahlen der Mitglieder der Sozialhilfekommission fordert die Stadtkanzlei die politischen Ortsparteien, die Schulgemeinde sowie die Landeskirchen auf, zuhanden des Gemeinderats Vorschläge von geeigneten Personen für die Wahl der Mitglieder der Sozialhilfekommission bei der Stadtkanzlei einzureichen.	Bei anstehenden Neu- oder Ersatzwahlen der Mitglieder der Sozialhilfekommission fordert die Stadtkanzlei <i>die Fraktionen des Gemeinderats sowie die Behörden der Schule und der Landeskirchen auf</i> , geeignete Personen für die Wahl der Mitglieder der Sozialhilfekommission bei der Stadtkanzlei einzureichen.	Dadurch werden alle im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen angesprochen, nicht nur die Ortsparteien. Ebenso wurde auf den Wortlaut „zuhanden des Gemeinderats“ verzichtet, da über die zur Wahl stehenden Personen in einer vorbereitenden Kommission diskutiert wird.
Art. 8 Abs. 2	Die Stadtkanzlei teilt dem Gemeinderat die von ihnen vorgeschlagenen Personen und die Organisationen, die diese vorschlagen haben, mit.	Die Stadtkanzlei teilt <i>dem Büro</i> des Gemeinderats die vorgeschlagenen Personen mit.	Neu: dem Büro des Gemeinderats
Art. 10 Abs. 1 Wahl	Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Sozialhilfekommission für eine Amtsperiode von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.	Der Gemeinderat wählt <i>an einer nicht öffentlichen Sitzung</i> die Mitglieder der Sozialhilfekommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.	Hier wurde bewusst der Wortlaut „nicht öffentliche Sitzung“ verwendet und nicht „geheime Wahl“, da letztere so verstanden werden könnte, dass die Gemeinderäte geheim abstimmen müssten. Die Meinung ist jedoch, dass bei dieser Wahl die Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen sind.
Art. 10 Abs. 2	Die Amtsdauer entspricht der ordentlichen Legislaturperiode, und die Wahlen finden jeweils an der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats statt.	Die Amtsdauer entspricht der ordentlichen Legislaturperiode.	Das Büro des Gemeinderats entscheidet über den Wahltermin. Dies kann, muss aber nicht an der konstituierenden Sitzung stattfinden.
Art. 10 Abs. 3 <i>(neu)</i>		Das Büro des Gemeinderats überträgt das Wahlgeschäft einer vorbereitenden Kommission des Gemeinderats. Diese Kommission	Der Gemeinderat kann entscheiden, welche vorbereitende Kommission für das Wahlgeschäft eingesetzt werden soll. Es besteht auch

		unterbreitet dem Gemeinderat einen oder mehrere Wahlvorschläge.	die Möglichkeit, dass dies geändert werden kann, ohne dass das Reglement verändert werden muss.
Art 13 Abs. 1 Präsidentialentscheide	Bei zeitlicher Dringlichkeit kann der Präsident oder die Präsidentin (bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin) ohne Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung in eigener Kompetenz befristete Entscheide fällen	<i>Bei zeitlicher Dringlichkeit können die zuständigen Organe in Absprache mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin vorläufige Entscheide fällen.</i>	Gemäss Funktionendiagramm der Stadt Kreuzlingen werden dringliche Unterstützungen von der Verwaltung eingeleitet und der Kommission zum definitiven Entscheid innert nützlicher Frist vorgelegt.
Art. 13 Abs. 2	Präsidentialentscheide sind stets nur vorläufige Entscheide und dürfen Beschlüsse der Sozialhilfekommission nicht präjudizieren.	<i>Vorläufige Entscheide sind stets befristet und dürfen Beschlüsse der Sozialhilfekommission nicht präjudizieren.</i>	Analog Abs. 1
Art. 13 Abs. 3	Präsidentialentscheide sind der Sozialhilfekommission spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung mitzuteilen sowie gegebenenfalls zur weiteren Entscheidung vorzulegen.	<i>Geschäfte, die Gegenstand vorläufiger Entscheide sind, müssen der Sozialhilfekommission spätestens an der nächsten Sitzung vorgelegt werden.</i>	Präsidentialentscheide können nicht rückwirkend geändert werden, jedoch hat die Sozialhilfekommission die Möglichkeit, den zukünftigen Fallverlauf zu beeinflussen, selbstverständlich innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.
Art 15 Abs. 1 Beschlussfähigkeit und Entscheid	Die Sozialhilfekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.	Die Sozialhilfekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier <i>stimmberichtigte Personen (inkl. Präsident oder Präsidentin bzw. Vizepräsident oder Vizepräsidentin)</i> anwesend sind.	Präzisierung, damit klar ist, dass alle Personen inklusive Präsidentin oder Präsident bzw. Vizepräsident oder Vizepräsidentin gerechnet werden.

In enger Zusammenarbeit zwischen dem Departement Soziales und einer Anwaltskanzlei wurden sämtliche Artikel des Sozialhilfekommissionsreglements (Beilage) nochmals diskutiert und gemäss Votum des Präsidenten der Kommission Allgemeines und Administratives geprüft und angepasst.

### **Zusammenfassung**

Mit dem überarbeiteten Reglement wird eine praktikable Grundlage für die Arbeit in der Sozialhilfekommission geschaffen. Der Handlungsspielraum für die Sozialhilfekommissionsmitglieder ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der zahlreichen Rechtsprechungen eher gering. Dennoch müssen die politischen Gemeinden die formale Anforderung einer Sozialhilfekommission erfüllen. Ferner wirkt der Entscheid einer Kommission auf die Mitarbeitenden mit direktem Klientenkontakt auch entlastend für die Fallführung, weshalb einer neutralen Kommission trotz geringem Entscheidungsspielraum eine sehr bedeutende Rolle zukommt.

**Sehr geehrter Herr Präsident**

**Sehr geehrte Damen und Herren**

**Der Stadtrat beantragt Ihnen, das Reglement der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen zu genehmigen.**

Kreuzlingen, 9. Januar 2018

Stadtrat Kreuzlingen

Dorena Raggenbass, Vize-Stadtpräsidentin

Thomas Niederberger, Stadtschreiber

### **Beilage**

1. Reglement Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen

# **Reglement der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen**

15. März 2018

**Dokumentinformationen**

**Reglement der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen  
vom 15. März 2018**

Vom Gemeinderat genehmigt am xxx

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am xxx

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Behörde	1
	Art. 3 Geltungsbereich	1
	Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen	1
<b>2</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>2</b>
	Art. 5 Mitglieder	2
	Art. 6 Ersatzgremium	2
	Art. 7 Sekretariat / Aktuariat	3
	Art. 8 Vorschlagsrecht	3
	Art. 9 Qualifikation / Aus- und Weiterbildung	3
	Art. 10 Wahl	3
<b>3</b>	<b>Organisation und Sitzungen</b>	<b>4</b>
	Art. 11 Ordentliche Sitzungen	4
	Art. 12 Ausserordentliche Sitzungen	4
	Art. 13 Präsidialentscheide	4
	Art. 14 Beratungsgrundlage	4
	Art. 15 Beschlussfähigkeit und Entscheid	5
	Art. 16 Protokollführung	5
	Art. 17 Eröffnung der Beschlüsse	5
	Art. 18 Ausstandspflicht	6
	Art. 19 Schweigepflicht	6
<b>4</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
	Art. 20 Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 29 lit. b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom [Datum ausstehend] erlässt der Gemeinderat der Stadt Kreuzlingen folgendes Reglement:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

---

**Art. 1  
Zweck** Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung, die Wahl, die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialhilfekommission der Stadt Kreuzlingen.

---

**Art. 2  
Behörde** Die Sozialhilfekommission ist Fürsorgebehörde im Sinne von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, RB 850.1) und ist gemäss Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen eine Kommission mit eigener Entscheidungsbefugnis.

---

**Art. 3  
Geltungsbereich** 1 Die öffentliche Sozialhilfe und damit der Tätigkeitsbereich der Sozialhilfekommission erstreckt sich auf die Bereiche gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, SR 851.1) und dem kantonalen Sozialhilfegesetz sowie dem kantonalen Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (RB 836.4).

---

2 Im Rahmen von Kostenübernahmen nach dem Zuständigkeitsgesetz kann sich die Sozialhilfe und damit der Tätigkeitsbereich der Sozialhilfekommission auch auf Personen erstrecken, die sich nicht in Kreuzlingen aufhalten.

---

**Art. 4  
Aufgaben und Kompetenzen** 1 Die Sozialhilfekommission erfüllt die ihr gemäss dem Sozialhilfegesetz und der Sozialhilfeverordnung des Kantons Thurgau sowie den einschlägigen Bundesgesetzen und Staatsverträgen auferlegten Aufgaben.

---

- 
- 2 Die Sozialhilfekommission verfügt über die Kompetenzen, welche sie zur sachgemässen Ausübung bedarf. Dies sind insbesondere:
- a. Wirtschaftliche Unterstützung bei fehlendem existenzsicherndem Einkommen;
  - b. Kostengutsprache für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen sowie Therapien;
  - c. Kostengutsprache für Fremdunterbringungen sowie Aufenthalte in Institutionen für ambulante und/oder stationäre Behandlungen;
  - d. Zuweisung und Kostengutsprache für Beschäftigungsprogramme;
  - e. Alimenterbevorschussung;
  - f. Erlass von Sozialhilfeschulden;
  - g. Erteilen von verbindlichen Anordnungen und Auflagen gegenüber Bezügerinnen oder Bezügerern von Sozialhilfe und Antragstellenden.
- 

## 2 Zusammensetzung

---

- Art. 5 Mitglieder**
- 1 Die Sozialhilfekommission besteht aus sechs Mitgliedern und einem Präsidenten oder einer Präsidentin.
- 
- 2 Gemäss Artikel 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung steht das Präsidium dem Chef oder der Chefin des Departements Soziales zu.
- 
- 3 Die Sozialhilfekommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.
- 
- Art. 6 Ersatzgremium**
- Tritt die Gesamtheit der Mitglieder oder treten so viele Mitglieder der Sozialhilfekommission in den Ausstand, dass eine ausreichende Besetzung gemäss Art. 15 nicht möglich ist, kann der Stadtrat als Ersatzgremium amten.
-

---

**Art. 7**  
**Sekretariat /**  
**Aktuariat**

Die Sozialhilfekommission wählt einen Sekretär oder eine Sekretärin. Dieser/Diese nimmt an den Sitzungen der Sozialhilfekommission mit beratender Stimme teil und kann einen Aktuar oder eine Aktuarin beiziehen.

---

**Art. 8**  
**Vorschlagsrecht**

1 Bei anstehenden Neu- oder Ersatzwahlen der Mitglieder der Sozialhilfekommission fordert die Stadtkanzlei die Fraktionen des Gemeinderats sowie die Behörden der Schule und der Landeskirchen auf, geeignete Personen für die Wahl der Mitglieder der Sozialhilfekommission bei der Stadtkanzlei einzureichen.

---

2 Die Stadtkanzlei teilt dem Büro des Gemeinderats die vorgeschlagenen Personen mit.

---

**Art. 9**  
**Qualifikation /**  
**Aus- und**  
**Weiterbildung**

Die zur Wahl in die Sozialhilfekommission vorgeschlagenen Personen sollten Erfahrung in den Bereichen Sozialhilfe oder Sozialversicherungen mitbringen. Diese verpflichten sich, zu Beginn ihres Amtes, an einem Einführungskurs im Themenbereich Sozialhilfe teilzunehmen. Die Mitglieder sind gehalten, sich während ihrer Amtsdauer im Bereich der Sozialhilfe oder der Sozialversicherung aus- und weiterzubilden, mindestens aber einmal pro Legislatur. Wer diese Vorgaben nicht erfüllt, kann nicht wiedergewählt werden, sofern die fachliche Voraussetzung nicht anderweitig gewährleistet ist.

---

**Art. 10**  
**Wahl**

1 Der Gemeinderat wählt an einer nicht öffentlichen Sitzung die Mitglieder der Sozialhilfekommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

---

2 Die Amtsdauer entspricht der ordentlichen Legislaturperiode.

---

3 Das Büro des Gemeinderats überträgt das Wahlgeschäft einer vorberatenden Kommission des Gemeinderats.

---

---

Diese Kommission unterbreitet dem Gemeinderat einen oder mehrere Wahlvorschläge.

---

### 3 Organisation und Sitzungen

---

**Art. 11  
Ordentliche  
Sitzungen**

1 Die Sozialhilfekommission tagt in der Regel einmal im Monat. Der Sitzungskalender wird jeweils für das ganze Jahr vom Präsidenten oder der Präsidentin in Absprache mit den Mitgliedern festgelegt.

---

2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

---

**Art. 12  
Ausserordentliche  
Sitzungen**

Sofern es die Umstände erfordern, kann der Präsident oder die Präsidentin (bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin) jederzeit eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

---

**Art. 13  
Präsidial-  
entscheide**

1 Bei zeitlicher Dringlichkeit können die zuständigen Organe in Absprache mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin vorläufige Entscheide fällen.

---

2 Vorläufige Entscheide sind stets befristet und dürfen Beschlüsse der Sozialhilfekommission nicht präjudizieren.

---

3 Geschäfte, die Gegenstand vorläufiger Entscheide sind, müssen der Sozialhilfekommission spätestens an der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

---

**Art. 14  
Beratungs-  
grundlage**

1 Den Mitgliedern werden ca. zehn Tage vor der jeweiligen ordentlichen Sitzung die Einladung sowie die Akten der aktuellen Fälle zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Sitzungen werden die Akten kurzfristig oder anlässlich der Sitzung zur Verfügung gestellt.

---

	2	Die Sozialhilfekommission fällt ihre Beschlüsse auf der Grundlage der Akten und der Ausführungen des jeweilig zuständigen Sozialarbeiters oder der jeweilig zuständigen Sozialarbeiterin. Dieser/Diese stellt die Sach- und Rechtslage kurz dar und gibt eine begründete Empfehlung ab.
<b>Art. 15 Beschluss- fähigkeit und Entscheid</b>	1	Die Sozialhilfekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Personen (inkl. Präsident oder Präsidentin bzw. Vizepräsident oder Vizepräsidentin) anwesend sind.
	2	Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn dieser die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Der Präsident oder die Präsidentin bzw. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin hat den Stichentscheid.
<b>Art. 16 Protokollführung</b>	1	Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist vom Aktuar oder der Aktuarin ein Protokoll zu erstellen, das gemäss § 35 des Gesetzes über die Gemeinden (RB 131.1) von diesem oder dieser unterzeichnet wird.
	2	Die Protokolle werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
<b>Art. 17 Eröffnung der Beschlüsse</b>	1	Die Beschlüsse werden den Betroffenen schriftlich mit Begründung eröffnet.
	2	Diese sind vom Präsidenten oder von der Präsidentin und dem Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen.
	3	Gegen Beschlüsse der Sozialhilfekommission bzw. Entscheide der Verwaltungsangestellten kann innert zwanzig Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

---

<b>Art. 18 Ausstandspflicht</b>	Für die Ausstandspflicht der Mitglieder gilt Art. 19 des Geschäftsreglements des Gemeinderats analog.
-------------------------------------	---

---

<b>Art. 19 Schweigepflicht</b>	Für die Mitglieder gilt die in § 23 Sozialhilfegesetz geregelte Schweigepflicht.
------------------------------------	--

---

#### **4 Schlussbestimmungen**

---

<b>Art. 20 Inkrafttreten</b>	Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
----------------------------------	--

---